

haben. Im Gegensatz zu dem Begriff der „Bande“⁶⁶, den das Strafgesetzbuch nur vereinzelt und bei den Verbrechenstatbeständen die vom Gesetz zum Schutze des Volkseigentums erfaßt werden, nur beim Diebstahl — § 243 Zif. 6 — als erschwerendes Merkmal nennt, ist das Handeln in einer Gruppe auch bei einer gegen gesellschaftliches Eigentum gerichteten Unterschlagung, Urkundenfälschung, einem Betrug oder Beiseiteschaffen möglich.

Das Strafgesetzbuch bestraft das Handeln als „Bande“⁶⁶ jedoch nur, wenn der Zusammenschluß zur fortgesetzten Begehung von Raub oder Diebstahl erfolgte. Diese Beschränkung ist im Hinblick auf die Gesellschaftsgefährlichkeit eines Angriffs gegen das Volkseigentum oder anderes gesellschaftliches Eigentum im Rahmen des VEShG jedoch nicht gerechtfertigt. Es genügt bereits der Zusammenschluß zur Begehung eines einzigen Verbrechens gegen das Volkseigentum, um ein Handeln als „Gruppe“ festzustellen. Wird Handeln in einer Gruppe festgestellt, dann muß die Anwendung der Bestimmungen des Strafgesetzbuches für die verschiedenen Teilnahmeformen auf die einzelnen Mitglieder der Gruppe entfallen.

2. Um das erschwerende Merkmal des „mehrfachen Begehens“ (§ 2 Abs. 2 Buchst. b VEShG) festzustellen, ist erforderlich, daß mindestens zwei Handlungen vorliegen, von denen jede die Anwendung des VEShG erfordert.

Im Zusammenhang hiermit ist zu klären, wie sich das Vorliegen des mehrfachen Begehens eines Verbrechens zum sogenannten Fortsetzungszusammenhang verhält. Im Hinblick auf die bei den Gerichten immer wieder festzustellende Unklarheit und Nei-